

2110 017

BUNDESGERICHTSHOF

VIII ZB 39/68

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Kurt E. [REDACTED] in H. [REDACTED],
B. [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsbeklagten,
Berufungsklägers und
Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. H. [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

den Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Friedrich C.J. B. [REDACTED] in H. [REDACTED], A. [REDACTED]str. [REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger,
Berufungsbeklagten und
Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 30. Oktober 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger sowie der Bundesrichter Artl, Dr. Mezger, Mormann und Braxmaier

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Klägers wird der Beschluß des 8. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 7. Juni 1968 aufgehoben.

Dem Kläger wird Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist gewährt.

Die Sache wird zur Verhandlung und anderweitigen Entscheidung über die Berufung, auch über die Kosten des Beschwerdeverfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

G r ü n d e :

Gegen das Teilurteil des Landgerichts vom 30. November 1967 legten der Beklagte am 5. Januar 1968 und der Kläger am 12. Januar 1968 rechtzeitig Berufung ein. Auf Antrag des Beklagten verlängerte der Vorsitzende des Berufungsgerichts die Berufungsbegründungsfrist bis zum 29. Februar 1968. Mit Schriftsatz vom 27. Februar 1968 äußerte der Prozeßbevollmächtigte des Klägers die

- 3 -

Ansicht, auch für diesen laufe die Berufungsbegründungsfrist erst am 29. Februar 1968 ab, und bat um Verlängerung der Frist für den Kläger bis zum 15. März 1968. Vorsorglich beantragte er Wiedereinsetzung in den vorigen Stand für den Fall, daß die Begründungsfrist bereits abgelaufen sei. Zur Begründung dieses Antrags trug der Kläger vor: Im Terminkalender sei nach Einlegung der Berufung für den Kläger am 12. Januar 1968 die Berufungsbegründungsfrist mit einer Vorfrist für den 29. Januar 1968 auf den 9. Februar 1968 vorgemerkt worden. Die Verfügung über die Fristverlängerung vom 17. Januar 1968 sei am 22. 1. 1968 während einer beruflichen Abwesenheit des Prozeßbevollmächtigten dessen Büro zugegangen. Die mit der Führung der Terminsrolle beauftragte, voll ausgebildete und zuverlässige Anwaltsgehilfin habe darauf die beiden für die Berufungsbegründung vorgemerkten Termine gestrichen und für den 27. Februar 1968 im Terminkalender vermerkt, die Berufungsbegründung müsse bis zum 29. Februar 1968 eingereicht sein. Sie habe die Verlängerung mißverstanden. Die versäumte Berufungsbegründung für den Kläger wurde am 5. März 1968 nachgeholt.

Der Vorsitzende des Berufungsgerichts lehnte am 28. Februar 1968 eine Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist für den Kläger mit der Begründung ab, die Frist sei schon abgelaufen. Das Berufungsgericht hat den Wiedereinsetzungsantrag des Klägers abgelehnt und die für ihn eingelegte Berufung als unzulässig verworfen. Gegen diesen Beschluß richtet sich die sofortige Beschwerde des Klägers, deren Zurückweisung der Beklagte beantragt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Das Berufungsgericht vermißt eine ausreichende Darlegung aller Umstände, die für die Fristversäumung und das Verschulden der daran beteiligten Personen von Bedeutung sein können. Der Kläger habe nichts darüber vorgetragen, wann sein Prozeßbevollmächtigter selbst von der Verfügung des Vorsitzenden vom 17. Januar 1968 Kenntnis erlangt habe. Es erscheine nicht ausgeschlossen, daß der Prozeßbevollmächtigte alsbald nach Rückkehr, zumindest jedoch bis zum Ablauf der für den Kläger maßgeblichen Berufungsbegründungsfrist am 12. Februar 1968 von dieser Verfügung Kenntnis erlangt und selbst ihre rechtliche Bedeutung verkannt habe. Ein solcher Irrtum wäre aber nicht entschuldbar.

Die sofortige Beschwerde rügt, die Kenntnis von der Verfügung des Vorsitzenden des Berufungsgerichts vom 17. Januar 1968 sei für die Frage der Versäumung der Berufungsbegründungsfrist ohne Bedeutung. Aus dem Vermerk der Anwaltsgehilfin über den Eintrag dieser Frist habe der Prozeßbevollmächtigte weder geschlossen noch zu schließen brauchen, daß die bereits eingetragenen Fristen von der Anwaltsgehilfin gelöscht worden seien. Die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist sei von ihm erst bei Vorlage der Handakte am 27. Februar 1968 bemerkt worden.

Die sofortige Beschwerde ist zulässig. Sie ist auch begründet, weil dem Kläger die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist nicht angelastet werden kann und dieser rechtzeitig und formgerecht Wiedereinsetzung beantragt hat. Daß die Berufungsbegründung nicht mit dem Wiedereinsetzungsgesuch verbunden wurde, schadet nicht, da es genügt, daß die versäumte Prozeßhandlung innerhalb

der Frist des § 234 Abs. 1 ZPO nachgeholt worden ist (RGZ 119, 86, 88).

Wie der Bundesgerichtshof in ständiger Rechtsprechung entschieden hat, darf der Rechtsanwalt die Führung des Fristenkalenders einer zuverlässigen Bürokräft überlassen. Hat er diese darauf überwacht, daß sie die ihr übertragene Tätigkeit ordentlich und gewissenhaft ausübt, so steht ein Verschulden der Bürokräft der Wiedereinsetzung nicht entgegen. Hier hat die Angestellte des Prozeßbevollmächtigten die für die Berufungsbegründung des Klägers eingetragenen Fristen gelöscht, weil sie der Ansicht war, die Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist für den Beklagten wirke auch für den Kläger. Da der Kläger jedoch die Berufung unabhängig von der des Beklagten eingelegt, sich also dieser nicht angeschlossen hatte, lief für seine Berufungsbegründung eine eigene Frist und wirkte die Verlängerung nicht wie bei der Anschlußberufung nach § 522 a Abs. 2 ZPO auch für ihn. Dieses Fehlverhalten der Angestellten war für die Fristversäumung ursächlich und ist dem Kläger nicht zuzurechnen.

Die Bedenken des Berufungsgerichts, es sei nicht auszuschließen, daß das Versäumnis mit auf einem Verschulden des Prozeßbevollmächtigten selbst beruhe, hat der Kläger in der Beschwerde ausgeräumt. Bei diesem Vorbringen handelt es sich nicht um eine verspätete Glaubhaftmachung des Wiedereinsetzungsgrundes, sondern um eine zulässige Ergänzung (BGHZ 2, 342). Der Kläger hat mit dem Wiedereinsetzungsgesuch vorgetragen, er sei wegen der Fristlöschung durch die Bürokräft an der recht-

zeitigen Einreichung der Berufungsbegründung gehindert gewesen. Wenn er nun einem vom Berufungsgericht aufgezeigten möglichen anderen Geschehensablauf entgegentritt, so liegt hierin kein unzulässiges neues Vorbringen. Aus der vom Kläger mit der Beschwerde vorgelegten Fotokopie der Verfügung des Vorsitzenden des Berufungsgerichts vom 17. Januar 1968 geht zwar hervor, daß die Angestellte die Fristverlängerung eingetragen hat. Hiervon hatte der Prozeßbevollmächtigte nach Rückkehr auch Kenntnis erlangt. Hieraus lassen sich aber, worauf die Beschwerde zu Recht hinweist, keine Schlüsse ziehen, daß die Angestellte die für die Berufungsbegründung für den Kläger bereits notierten Fristen gelöscht hatte. Vielmehr ist glaubhaft gemacht, daß der Prozeßbevollmächtigte die Säumnis erst bei Wiedervorlage der Akten am 27. Februar 1968 bemerkte. Zu diesem Zeitpunkt war aber die Berufungsbegründungsfrist für den Kläger bereits abgelaufen. Der Kläger hat auch innerhalb der zweiwöchigen Frist das Wiedereinsetzungsgesuch angebracht und die versäumte Prozeßhandlung nachgeholt.

Unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses war danach dem Kläger gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist Wiedereinsetzung zu gewähren.

Dr. Haidinger

Artl

Dr. Mezger

Mormann

Braxmaier